



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

An

Militärregierung der französischen Besatzungszone  
vertreten durch

Landesregierung Rheinland-Pfalz; hauptverantwortliche Geschäftsführerin

Frau Maria Luise Anna Dreyer, Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Peter-Altmeier-Allee 1

55116 Mainz

per Fax 06131 165 744

Polizeipräsidium Koblenz per Fax 0261 103 2299  
0261 103 2448  
0261 103 2801

Stadt Luckau per Fax 035 44 2948

## Zur Kenntnisnahme und Beachtung in Sachen Koblenzer Preußenschlag am 16. Oktober 2018

Werte Frau Dreyer,  
werte Beteiligte des Koblenzer Preußenschlags,

anbei erhalten Sie das Schreiben „Bewaffneter Übergriff der BRD-Terrormiliz Koblenz auf das  
Auswärtige Amt des Freistaats Preußen am 16. Oktober 2018“ vom 20. Mai 2019.

**I.S.v.** „5. ... alle sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen und Abkommen zwischen dem  
Bundesstaat und ausländischen Regierungen treten einundzwanzig Tage nach ihrem  
amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, sofern diese nicht vorher vorläufig  
oder endgültig ihre Genehmigung dazu versagt haben.“

(Quelle [https://www.kas.de/c/document\\_library/get\\_file?uuid=f7263e3e-2cb8-bc71-8487-6fc7b7e1746b&groupId=252038](https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=f7263e3e-2cb8-bc71-8487-6fc7b7e1746b&groupId=252038); Dokument „8. April 1949: Besatzungsstatut, veröffentlicht am 12. Mai 1949  
durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen - Deutscher Text: Amtsblatt der Hohen  
Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15. )

haben die restitutiven Besatzungsbehörden (s.h. Anlage) heute dieses Schreiben amtlich erhalten,  
und die **Frist von 21 Tagen** zur Abwendung einer pauschalen Nutzungsgebühr für die  
weggenommene Gerätetechnik vom Freistaat Preußen ausgelöst.

Vorsorglich wird vom Freistaat Preußen hiermit bei fruchtlosem Fristablauf des anhängigen  
Schreibens darauf hingewiesen, daß dann eine Forderung für die pauschale Nutzungsgebühr von  
**1000 Euro pro Tag** rückwirkend seit dem 16. Oktober 2018 fällig wird, für welche der  
geschäftsführende Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz gesamtschuldnerisch für alle Beteiligten  
mit seinem privaten Gesamtvermögen haften wird.

### Anlage

Gegeben zu Fürstlich Drehna, am 21. Mai 2019

Hochachtungsvoll

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
Crinitzer Str. 19 C  
D-[15926] Fürstlich Drehna  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)



**Freistaat Preußen**  
Administrative Regierung  
Rechteinhaber des Präsidiums des  
Deutschen Reichs/Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m

an  
alliierte Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs zur Kenntnis  
Regierung des Landes Rheinland-Pfalz, [REDACTED]  
Polizeipräsidium Koblenz, K [REDACTED] u.a. - per Fax 02611032801  
Stadt Luckau, Geschäftsführer Herr [REDACTED] Ordnungsamt Herr [REDACTED]

**Bewaffneter Übergriff der BRD-Terrormiliz Koblenz auf das  
Auswärtige Amt des Freistaats Preußen am 16. Oktober 2018**

Sehr geehrte Exzellenzen,  
werte Frau [REDACTED]  
werte BRD- Verwaltungsbedienstete des Polizeipräsidiums Koblenz,  
werter Herr [REDACTED] werter Herr [REDACTED]

**Präambel**

gemäß Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.04.19; Bundesrat Drucksache 154/19 ;  
In - FJ; Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes"

*"Danach ist die Terrormiliz im Sinne des Absatzes 1  
Nummer 2 ein paramilitärisch organisierter bewaffneter  
Verband, der hinsichtlich seiner Größenordnung, sowie  
eines operativen und territorialen Wirkens das Ziel  
verfolgt, in völkerrechtswidriger Weise die Strukturen  
eines ausländischen Staates gewaltsam zu beseitigen und  
an Stelle dieser Strukturen neue staatliche oder  
staatsähnliche Strukturen zu errichten."*

Am 16. Oktober 2018 überfiel die ausländische BRD- Terrormiliz Koblenz  
mehrere Amtsgebäude des Freistaats Preußen unter der  
Tatsachenverdrehung, es handele sich bei den Beschuldigten

1. um wohnhaft gemeldete Deutsche im Sinne des GG Art. 116 (1)
2. es bestehe der Verdacht der Verunglimpfung des Staates und seiner  
Symbole (§ 90a StGB)

**Zu 1.**

Es handelt sich nicht um in der BRD wohnhaft gemeldete Deutsche im Sinne  
des GG Art. 116 (1). Tatsächlich sind diese Menschen Staatsangehörige des  
Freistaats Preußen nach Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme, denn  
sie haben gemäß GG Artikel 116 (2) ihren entgegengesetzten Willen zur  
deutschen Staatsangehörigkeit erklärt und wieder die Staatsangehörigkeit

ihrer Vorfahren angenommen, denen in der Zeit von 1933 bis 1945 ihre Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen entzogen worden ist.

Zu 2.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf dem Staatshoheitsgebiet des Völkerrechtssubjekts Freistaats Preußen tatsächlich nicht der Staat, sondern nur eine Treuhandverwaltung der alliierten Mächte.

Bisher wurde uns kein völkerrechtlich begründeter Akt genannt, der zur Auflösung des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen geführt haben sollte.

Und solange uns dieser völkerrechtlich begründeter Beweis zur Auflösung Preußens von dem Polizeipräsidium Koblenz nicht vorgelegt werden kann, bleibt es dabei, daß sich das Staatshoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland als Staat lediglich am Südpolarkreis - Neuschwabenland befindet. An den Außengrenzen Neuschwabenlands enden die staatlichen Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland. Dies ist eine offenkundige Tatsache und bedarf keiner weiteren Beweisführung!

### **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich / StGB (1876)**

#### **§. 81.**

*Wer außer den Fällen des §. 80 es unternimmt,*

*[...]*

*die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern, das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,*

*wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.*

**Wir fordern das Polizeipräsidium auf, das illegal betriebene Verfahren gegen die bestellten Vertreter des Staates Freistaat Preußen, gegen die Frau [REDACTED] die Frau [REDACTED]**

**und den Mann [REDACTED]**

**unverzüglich einzustellen und alle gestohlenen Dokumente und Sachen an den Freistaat Preußen, Auswärtiges Amt, 15926 Fürstlich Drehna, Crinitzer Straße 19 c unverzüglich zurückzugeben!**

#### Begründung:

Nach der völkerrechtswidrigen Herstellung des Dritten Reichs auf dem Staatsterritorium des Freistaats Preußen wurde durch die Verordnung vom 05.02.1934 (RGBl. I S.85) die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen beseitigt und bestimmt, dass es nur noch die deutsche Staatsangehörigkeit gibt. Damit wurde den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen völkerrechtswidrig ihre preußische Staatsangehörigkeit entzogen.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) hält bis heute an dieser völkerrechtswidrigen Fortführung dieser deutschen Staatsangehörigkeit ( 3. Reich ) fest, wie im Schreiben des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, Amt für Ausländer und Flüchtlingswesen / Integration, Frau Knappe vom 09.09.2015; Geschäftszeichen III 5 -122161 - 02/15 bestätigt wird:

*“Durch Verordnung vom 05.02.1934 (RGBl. I S.85) wurde die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Länder beseitigt und bestimmt, dass es nur noch die deutsche Staatsangehörigkeit gibt. [...] Unsere Behörde kann wegen o.a. Gesetzes- und Rechtslage keine andere Entscheidung treffen.”*

Bezugnehmend auf den “Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 05.04.19; Bundesrat Drucksache 154/19 ; In - Fj; Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes” verweist die Bundesregierung in Absatz 2 (Seiten 6/7; Drucksache 154/19 ) auf das Europäische Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit und geht im Absatz 3 auf den Begriff „Terrormiliz“ ein:

*“In Absatz 3 erfolgt die Legaldefinition des Begriffs `Terrormiliz`. Danach ist die Terrormiliz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ein paramilitärisch organisierter bewaffneter Verband, der hinsichtlich seiner Größenordnung, sowie eines operativen und territorialen Wirkens das Ziel verfolgt, in völkerrechtswidriger Weise die Strukturen eines ausländischen Staates gewaltsam zu beseitigen und an Stelle dieser Strukturen neue staatliche oder staatsähnliche Strukturen zu errichten.”*

Die Bundesrepublik Deutschland / Drittes Reich mit dem Staatsgebiet Neuschwabenland / Antarktis, sich auch irreführend “Deutschland” nennend, führt die völkerrechtswidrige deutsche Staatsangehörigkeit des Dritten Reichs auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen fort. Die BRD unterdrückt mit ihrer paramilitärischen Miliz “POLIZEI”, durch terroristische und schwer bewaffnete Übergriffe auf die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und dessen bestellte Vertreter sowie mit ständigen bewaffneten Überfällen auf das Auswärtige Amt des Freistaats Preußen, die Wiederherstellung der staatlichen Strukturen des Staates und Völkerrechtssubjektes Freistaat Preußen. So auch am 16. Oktober 2018 durch die BRD-Terrormiliz Koblenz! Mit aller Gewalt will die BRD die völkerrechtskonforme Reorganisation des Staates und Völkerrechtssubjektes Freistaat Preußen verhindern. Die BRD setzt die Zerstörung noch existierender staatlicher Strukturen weiter fort. Die gesamte vormals staatliche Infrastruktur hat die BRD bereits zerstört und privatisiert. Die BRD hat im Laufe der letzten 70 Jahre, basierend auf dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949, umfassend neue Strukturen erschaffen. Selbst auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (DDR) ließ die BRD es sich nicht nehmen, die bis 1990 weiterhin nach preußischem Recht bestehenden staatlichen Strukturen fast völlig zu zerstören und mit der so genannten “Treuhandgesellschaft “ sämtliche staatlichen Betriebe zu beseitigen, zu privatisieren und neue “staatsähnlich scheinende Strukturen” zu schaffen!

Sämtliche ehemals sich selbst verwaltende Gemeinden wurden durch neue Gebietsstrukturereformen in private Stadtverwaltungen einverleibt oder anderweitig umstrukturiert.

Damit wurde den Gemeinden der Grund und Boden und das Selbstbestimmungsrecht völlig entzogen.

Die Bundesrepublik Deutschland weigert sich, der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht und der Umsetzung des nach wie vor rechtskräftigen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig (R 43 I/2281, Bl. 417) vom 25. Oktober 1932 zur Wiederherstellung des Staates Freistaat Preußen nachzukommen. Dies obwohl die Nachkriegsordnung am 27. April 1948 durch Frau Bundeskanzlerin Merkel im Beisein des amerikanischen Präsidenten Herrn Trump auf der internationalen Pressekonferenz in Washington D.C., im Weißen Haus, für beendet erklärt wurde und auch die VN-Charta Nr. 73 umzusetzen ist.

Mit Hilfe illegaler, von den BRD-Staatsanwaltschaften ausgestellten Haftbefehlen, dringt die Terrormiliz des Staates Bundesrepublik Deutschland in Wohnungen oder Amtsgebäude des Staates Freistaats Preußen ein, verschleppt die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen in Justizvollzugsanstalten, erpreßt Lösegelder und übt täglich höchste psychische Gewalt gegen das indigene autochthone Volk der Preußen und seiner bestellten Regierungsvertreter aus.

Nun endlich stellte der EuGH- Generalanwalt lt. einem Bericht von Dr. Markus Sehl vom 30.04.2019 fest, daß deutsche Staatsanwälte nicht unabhängig sind und keine Haftbefehle ausstellen dürfen.

*„ Am Ende der 23 Seiten Schlußanträge steht die Einschätzung von Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona, dass die Staatsanwaltschaft in Deutschland nicht unabhängig genug sei, um einen europäischen Haftbefehl zu erlassen, AZ. C-508/18 u.a. [...] Ein solcher Haftbefehl darf nach Art. 6 Abs. 1 des entsprechenden Rahmenbeschlusses [...] nur von einer „Justizbehörde“ in einem Mitgliedsstaat ausgestellt werden. Während ein Haftbefehl nach deutschem Recht nur von einem Richter erlassen werden kann. [...] Im Kern geht es für den Generalanwalt um die Frage, ob die Staatsanwaltschaft bei der Ausstellung eines europäischen Haftbefehls eine ähnlich unabhängige und Grundrechte sichernde Rolle innehat, wie sie ein Gericht erfüllen soll. Das verneinte der Generalanwalt nun. Sein zentrales Argument lautet:*

***Wenn die deutsche Staatsanwaltschaft schon nicht im Alleingang einen nationalen Haftbefehl ausstellen darf, und dafür die Kontrollinstanz eines deutschen Gerichts eingeschaltet werden muß - dann kann nichts Anderes für den europäischen Haftbefehl gelten, [...]“***

<https://www.lto.de/recht/justiz/j/eugh-schlussantraege-c508-18-deutsche-staatsanwaltschaft-unabhaengigkeit-eu-haftbefehl/>

Durch zusätzlich tägliche Hetze und Propaganda will die BRD den durch Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme ca. 40.000.000

Staatsangehörigen des Freistaats Preußen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als Verfassung auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen aufdrängen.

All dies geschieht unter den Augen der alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs, unter den Augen aller UN / VN - Mitgliedsstaaten und vor den Augen der gesamten Weltvölkergemeinschaft!

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen zerstörte die BRD die staatlichen Strukturen des Freistaats Preußen und zerlegte preußische Provinzen in so genannte Länder, welche sich als so genannte Gliedstaaten der Bundesrepublik Deutschland ausgeben, obwohl die Nachkriegsordnung seit dem 27. April 1948 offiziell für alle Nationen der Welt für beendet erklärt wurde.

Die BRD und ihre Länder weigern sich, den Staat Freistaat Preußen als Völkerrechtssubjekt und souveränen Staat, auf dem Staatshoheitsgebiet, auf dem festen Grund und Boden des Freistaats Preußen, anzuerkennen.

Bundestagspräsident Dr. Hermann Ehlers, der vielen als der gegebene dereinstige Nachfolger Adenauers galt, sprach darüber in unserem Sinne am 18. Januar 1953 in Berlin vor den Vereinen deutscher Studenten mit folgenden Worten:

*„Wie die Geschichte auch laufen mag, wir werden auch das preußische Selbstbestimmungsrecht so ernst zu nehmen haben, dass den Menschen des Landes, das einst Preußen war, insbesondere im deutschen Osten die Entscheidung darüber ausschließlich vorbehalten bleiben muss, in welcher staatlichen Form sie leben wollen. Niemand kann ihnen diese Entscheidung abnehmen, keiner darf sie ihnen, aus welchen Gründen auch immer vorwegnehmen. Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.“*

(<https://list.genealogy.net/mm/archiv/ow-preussen-l/2016-11/msg00397.html>)

Date: 2016/11/25 23:44:05

From: Inge Barfels <inge.barfels(a)...>

Das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 fest:

*„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“*

Im Personalausweisgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist geregelt:

§ 1

*(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. [...]*

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

*„... ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatten oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“*

Im Artikel 116 Absatz 2 (GG) ist geregelt:

*„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1954 die Staatsangehörigkeit aus politischen, [...] Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“*

Da unseren Staatsangehörigen des Freistaats Preußen bzw. ihren Vorfahren durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934

§ 1

- (1) die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.*
- (2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)*

die preußische Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen völkerrechtswidrig entzogen worden ist und sie ihren entgegengesetzten Willen gem. GG Art. 116 (2) zum Ausdruck gebracht haben und bringen, sind die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1) und gehören nicht zum Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.

Es wird auf den Beschluß des Ersten Senats vom 10. Juli 1958 - BvR 532/56 - verwiesen, in dem festgestellt wurde:

*„An die Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 knüpft Art. 116 Abs.2 Satz 2 die Vermutung, daß der Betroffene auch den Willen hat, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Diese gesetzliche Vermutung ist nur widerlegt, wenn ein „entgegengesetzter Wille“ des Betroffenen festgestellt werden kann.[...] Im Rahmen dieser Bestimmungen erhebt sich nicht die Frage, ob der Betroffene ständig den Willen bekundet hat, als deutscher Staatsangehöriger behandelt zu werden, **es ist vielmehr umgekehrt zu Fragen, ob der Betroffene einen dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Wille nur festzustellen wäre, wenn er ausdrücklich bekundet worden ist. Soll er aus einem schlüssigen Verhalten gefolgert werden, muß sich der Wille, nicht mehr deutscher Staatsangehöriger zu sein, angesichts der zugunsten der Wiedergutmachungsberechtigten***

***erklärten gesetzlichen Vermutung in diesem Verhalten völlig zweifelsfrei kundtun.“***

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen haben mit ihrer bei den jeweiligen BRD-Meldebehörden abgegebenen Personenstands- und Willenserklärung, durch die Rückgabe der BRD-Ausweisdokumente und durch die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises des Freistaats Preußen zweifelsfrei ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zum Ausdruck gebracht. Sie sind somit keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1)!

Um dennoch die Ordnung, Sicherheit und Versorgung auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen in den Vereinigten Wirtschaftsgebieten der Besatzungszonen Deutschlands aufrecht zu erhalten, sind die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen somit in der Bundesrepublik Deutschland als Ausländer auf ihrem eigenem Grund und Boden durch die BRD- Besatzungsverwaltung gemäß Aufenthaltsgesetz<sup>1</sup> §2 (1) zu behandeln.

*„Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.“*

**Die personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind daher gemäß Personalausweisgesetz § 23 aus dem Personalausweisregister zu löschen!**

Gemäß Aufenthaltsgesetz § 3 weisen sich die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen auf dem unter der BRD-Fremdverwaltung stehenden Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen mit einer beglaubigten Kopie ihres Staatsangehörigkeitsausweises aus, da die Reisepässe des Freistaats Preußen durch die POLIZEI ständig weggenommen wurden.

Sollten die personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen weiterhin in den BRD- Personalausweisregistern gespeichert und sogar an andere Stellen weitergegeben werden, unter dem erneuten Entzug der Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen und unter der Anwendung der weiterführenden nationalsozialistischen Verordnung des Dritten Reich über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 als Deutsche im Sinne des GG Art. 116 (1), ist vom Verstoß gegen das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) auszugehen:

**Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)**

<sup>1</sup>(Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147))

## § 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

- (1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung  
[...]  
4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,  
  
5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,  
[...]  
wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.
- (3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassistischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

Kennen Sie die Nürnberger Prinzipien?

Die Völkerrechtskommission fasste die Prinzipien in sieben Artikeln zusammen:

1. Jede Person, welche ein völkerrechtliches Verbrechen begeht, ist hierfür strafrechtlich verantwortlich.
2. Auch wenn das nationale Recht für ein völkerrechtliches Verbrechen keine Strafe androht, ist der Täter nach dem Völkerrecht strafbar.
3. Auch Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder sind für die von ihnen begangene völkerrechtliche Verbrechen nach dem Völkerrecht verantwortlich.

4. Handeln auf höheren Befehl befreit nicht von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern der Täter auch anders hätte handeln können.
5. Jeder, der wegen eines völkerrechtlichen Verbrechens angeklagt ist, hat Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Verfahren
6. Folgende Verbrechen sind als völkerrechtliche Verbrechen strafbar: a) Verbrechen gegen den Frieden b) Kriegsverbrechen c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit
7. Die Mittäterschaft zur Begehung der genannten Verbrechen stellt ebenfalls ein völkerrechtliches Verbrechen dar.

## **Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)**

### **§ 5 Unverjährbarkeit**

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

Das Völkerstrafgesetzbuch trat am 30. Juni 2002 für die BRD in Kraft.

Wir fordern zum wiederholten Male die restitutiven alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs auf, nun endlich den Weg frei zu machen, zur Wiederherstellung der staatlichen Gebietsstrukturen, der Verwaltungsstrukturen sowie die Wiederherstellung der legislativen, der judikativen und der exekutiven Organe des Staates Freistaat Preußen auf allen Ebenen, gemäß der vom Volk gegebenen nach wie vor gültigen Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 unter Berufung auf die Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht und unter Berufung auf die Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, vom 18. Oktober 1907 (HLKO) sowie auf die VN-Charta Nr. 73.

Daher fordern wir die sofortige rechtmäßige Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des immer noch rechtsfähigen Staates Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und in der Folge in das Dritte Reich und anschließend in die Bundesrepublik Deutschland.

Jeder Verstoß gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Freistaats Preußen und gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Deutschen Reichs auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen sind strafrechtlich verfolgbar auch gemäß Völkerstrafgesetzbuch, welches für die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2002 in Kraft getreten ist.

- ius cogens -

Der amerikanische Außenminister *Herter* erklärte am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz:

*"Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ... Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist... Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht – und zwar weder getrennt noch*

*gemeinsam - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen."*

Der britische Außenminister Selwyn Lloyd übernahm die Formulierungen Herters wörtlich.

(Quelle: <https://www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/komplettansicht>)

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2019

Hochachtungsvoll



*Ada Conelia  
a.d.T.  
Pückler*

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 21/05/2019 18:34  
 NAME : Freistaat Preußen  
 FAX : 0  
 TEL :  
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

12

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
21/05	17:57	030 229 93 97	06:59	12	OK	BMD
21/05	18:06	030 20 45 75 71	03:40	12	OK	RU GB FR US ECM
21/05	18:11	030 590 03 90 67	04:20	12	OK	ECM
21/05	18:34	030 830 510 50	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT  
 PC : PC-FAX



**Freistaat Preußen**  
 Administrative Regierung und  
 Rechtsinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
 in der Funktion des persistent objector  
 „Sine Cuius“

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
 Crintzer Str. 19 C  
 D-115926 Fürstlich Drehna  
 www.freistaat-preussen.de  
 www.Staatenund-Deutschland.de

**Diplomatische Korrespondenz**  
 21.05/19 FP

**Bewaffneter Übergriff der BRD-Terrormilitz Koblenz auf das Auswärtige Amt des Freistaats Preußen am 16. Oktober 2018**

**Exzellenzen**

Der Bereich für äußere Angelegenheiten der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen und zugleich das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten, entbietet dem Präsidenten und der Botschaft der Russischen Föderation, dem Präsidenten und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, der Premierministerin und der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie dem Präsidenten und der Botschaft der Französischen Republik seine besten Empfehlungen und beehrt sich, Sie über das beiliegende Schreiben „Bewaffneter Übergriff der BRD-Terrormilitz Koblenz auf das Auswärtige Amt des Freistaats Preußen am 16. Oktober 2018“ vom 20. Mai 2019 in Kenntnis zu setzen und um Beachtung zu bitten.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

Der Bereich für äußere Angelegenheiten benützt auch diesen Anlaß, um die Botschaften seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

SENDEBERICHT

ZEIT : 21/05/2019 20:15  
NAME : Freistaat Preußen  
FAX : 0  
TEL :  
S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	21/05 20:10
FAX-NR. /NAME	06131165744
Ü.-DAUER	00:04:39
SEITE(N)	13
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM



## Freistaat Preußen

Administrative Regierung

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

An

Militärregierung der französischen Besatzungszone  
vertreten durch

Landesregierung Rheinland-Pfalz; hauptverantwortliche Geschäftsführerin  
Frau Maria Luise Anna Dreyer, Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz  
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Peter-Altmeier-Allee 1  
55116 Mainz  
per Fax 06131 165 744

Polizeipräsidium Koblenz per Fax 0261 103 2299  
0261 103 2448  
0261 103 2801

Stadt Luckau per Fax 035 44 2948

### Zur Kenntnisnahme und Beachtung in Sachen Koblenzer Preußenschlag am 16. Oktober 2018

Werte Frau Dreyer,  
werte Beteiligte des Koblenzer Preußenschlags,

anbei erhalten Sie das Schreiben „Bewaffneter Übergriff der BRD-Terrormiliz Koblenz auf das  
Auswärtige Amt des Freistaats Preußen am 16. Oktober 2018“ vom 20. Mai 2019.

